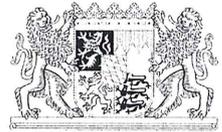


Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen



Gescannt

Landgericht München I 80316 München

Rechtsanwälte
Diehl & Partner GbR
Erika-Mann-Straße 9
80636 München



für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-2358
Telefax: (+49) 89 5597-3003
Zimmer: 602
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen
S14109-ALLG

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
4 HK O 6638/19

Datum
24.09.2020

In dem Rechtsstreit
OilQuick Deutschland GmbH ./ Steelwrist AB
wg. Unterlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 21.09.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 21.09.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Brutscher, JOSEK
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/>.

Hausanschrift
Lenbachplatz 7,
80316 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle
Karlsplatz

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Pacellistraße 5,
Infanteriestraße 5,
Nymphenburger
Straße 16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991

Landgericht München I

Az.: 4 HK O 6638/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

OilQuick Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Franz Josef Schauer, Brigitte Schauer und Stefan Schauer, Hauptstraße 16, 82297 Steindorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr LLP**, Brienner Straße 28, 80333 München, Gz.: M-1966-2019 CIR/shnn,
Gerichtsfach-Nr: 272

gegen

Steelwrist AB, vertreten durch den Vorstand Stefan Stockhaus, Muskauer Straße 94, 02957 Krauschwitz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Diehl & Partner GbR**, Erika-Mann-Straße 9, 80636 München, Gz.: S14109-ALLG

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Rhein am 21.09.2020 folgendes

Anerkenntnisurteil:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren, es jeweils zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass der „SQ Standard“ und „OilQuick“ kompatibel seien, wenn zur Erreichung der Kompatibilität Abdeckplatten oder andere Teile entfernt werden müssen, insbesondere zu behaupten,

1. dass das SQ Auto Connection System der Beklagten vollständig mit „OilQuick“ kompatibel sei,
2. dass der Schnellwechsler SQ60-5 der Beklagten kompatibel sei zu der hydraulischen Schnell-

wechsellvorrichtung Oq60-5 der Klägerin,

3. dass die Beklagte eine Schnittstelle entwickelt habe, die 100 % kompatibel sei mit dem „Oil-QuickStandard“,

wie dargestellt in Anlage A.

II. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

Rhein
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.09.2020

Brutscher, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig